

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

GZ.LA.VI/4-149/10-1960

Wien, am 11. Okt. 1960

Gesetz über die Wahlordnung für
die Landwirtschaftskammern (Bauern-
kammern), Neufassung.

H o h e r L a n d t a g !

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. OKT. 1960

Zl.: 198 ^{Gemeins.} ~~Landw.-Aussch.~~ u.

Verf.-A.

I. Allgemeines:

Das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBl. Nr. 60, über die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Wahlgesetzes. Vor allem die Bestimmungen über die Organisation der Wahlbehörden, über die Erfassung der Wahlberechtigten, über das Verfahren zur Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Vorschriften über das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren bedürfen in mehrfacher Hinsicht einer Abänderung und Ergänzung. Auch die Änderung einiger gesetzlicher Fristen ist im Interesse einer reibungslosen Wahldurchführung unerlässlich. Alle Änderungen und Ergänzungen lehnen sich an die modernen Wahlordnungen für die Wahl in die allgemeinen Vertretungskörper an.

II. Besonderes:

Zu § 1:

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes ist die Wahlausschreibung im § 20 Abs. 4 geregelt. Diese Bestimmung wurde nunmehr an den Beginn des Gesetzestextes gestellt und dahin ergänzt, dass die Ausschreibung ausser den Wahltag auch den Stichtag, an dem die

Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllt sein müssen, zu enthalten hat.

Zu § 2:

Zu Abs.3: Nach der Durchführungsverordnung zu § 6 des Gesetzes in der bisherigen Fassung dürfen als Beisitzer (Ersatzmänner) ^{zu} zur Personen ernannt werden, gegen die kein Grund zur Ausschliessung vom Wahlrecht für die Wahl in den Gemeinderat vorliegt. Die Gemeindewahlordnung verweist in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung. Die dort angegebenen Ausschliessungsgründe sind gleichlautend auch in der Landtagswahlordnung vorgesehen. Im Gesetzentwurf wurde daher hinsichtlich der Wahlausschliessungsgründe auf die Landtagswahlordnung Bezug genommen.

Die übrigen Voraussetzungen für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner wurde nicht geändert.

Zu Abs.4: Die vorgesehene Regelung lehnt sich an die Bestimmungen der Landtags^{wahl}ordnung an.

Zu § 3:

Diese Regelung ist neu. Sie dient der Erleichterung der Wahl in räumlich ausgedehnten Gemeinden, besonders in solchen mit Streusiedlungen.

Zu § 4:

Zu Abs.1: An der Zusammensetzung des Ortswahlausschusses wurde

nichts geändert.

Zu Abs.2: Im Falle der Unterteilung der Gemeinde in Wahlsprengel ist für einen solchen ein eigener Sprengelwahlausschuss einzusetzen. Seine Zusammensetzung entspricht der des Ortswahlausschusses.

Zu Abs.4: Es wurde davon ausgegangen, dass den Orts- und Sprengelwahlausschüssen gleiche Befugnisse zukommen. Eine Über- und Unterordnung zwischen ihnen findet nicht statt.

Zu § 5:

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes (§ 4) wird ein Bezirkswahlausschuss am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde gebildet. Politische Bezirksbehörden ist auch der Magistrat. Die Anzahl der Wähler in Städten mit eigenem Statut ist aber gering und rechtfertigt daher nicht die Bildung eines eigenen Bezirkswahlausschusses. Ausserdem können Statutarstädte kein eigenes Ermittlungsverfahren durchführen, weil ihr Gebiet keinen selbständigen Kammerbezirk bildet. Künftig soll daher ein Bezirkswahlausschuss nur mehr am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft eingerichtet werden. An seiner Zusammensetzung wurde nichts geändert. Als Vorsitzender soll aber ausser dem Bezirkshauptmann auch ein anderer rechtskundiger Beamter der Bezirkshauptmannschaft bestellt werden können, falls sowohl der Bezirkshauptmann als auch sein ständiger Vertreter verhindert sind. In Städten mit eigenem Statut ist somit nur mehr ein Ortswahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu errichten.

Zu § 6:

Die Zusammensetzung des Hauptwahlausschusses entspricht der bisherigen Fassung des § 5.

Zu § 7:

Zu Abs.1: Diese Regelung deckt sich im wesentlichen mit der bisherigen Fassung des § 6 Abs.1. Für den Fall aber, dass zwei oder mehrere Parteien auf ein und denselben Beisitzer Anspruch haben, soll analog der Landtagswahlordnung das Los entscheiden.

Zu Abs.2: Die im § 6 Abs.2 des bisherigen Gesetzes vorgesehene achttägige Frist für die Erstattung der Vorschläge zur Berufung der Beisitzer hat sich als zu kurz erwiesen. Sie wurde auf einundzwanzig Tage verlängert.

Um sicher zu stellen, dass die Wahlausschüsse ihre Funktion auch für den Fall ausüben können, dass für die Berufung der Beisitzer keine Vorschläge erstattet wurden, sollen die Beisitzer von Amts wegen berufen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung deckt sich mit § 7 des Gesetzes in der bisherigen Fassung.

Zu § 9:

Nach der bisherigen Fassung des § 8 hat der Sprengelwahlausschuss die Wahlberechtigten zu verzeichnen. Künftig soll diese Aufgabe

analog den Bestimmungen der Wahlordnungen für die Wahl in die allgemeinen Vertretungskörper der Gemeinde übertragen werden.

Zu § 10:

§ 9 des bisherigen Gesetzes bestimmt, dass sich der Wahlberechtigte, wenn er die Voraussetzungen für das Wahlrecht in mehreren Wahlsprenkeln erfüllt, für einen Wahlsprenkel zu entscheiden und dies den beteiligten Bezirkswahlausschüssen mitzuteilen hat. Diese Bestimmung wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung fallen gelassen, zumal § 15 Abs.3 des Landwirtschaftskammergesetzes vorschreibt, dass das Wahlrecht nur in einem Wahlsprenkel ausgeübt werden darf. § 10 des Entwurfes stimmt mit dieser Vorschrift nunmehr überein.

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 10 des Gesetzes. Der Zeitraum, durch den das Wählerverzeichnis täglich aufzulegen ist, wurde von vier auf zwei Stunden herabgesetzt, zumal damit, wie die Erfahrung zeigt, das Auslangen gefunden werden kann und die Verwaltungsarbeit des Ortswahlausschusses erleichtert wird.

Analog den Wahlordnungen für die Wahl in die allgemeinen Vertretungskörper wurde für den Beginn der Auflegung der Wählerverzeichnisse ein einheitlicher Zeitpunkt festgelegt. Als Termin wurde der sechsundfünfzigste Tag deshalb gewählt, weil erfahrungsgemäss die Bestellung der Wahlausschüsse, die vor der Auflegung

der Wählerverzeichnisse durchgeführt werden muss, einen Zeitraum von ca. acht Wochen in Anspruch nimmt.

Zu § 12:

Diese Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit dem bisherigen § 11. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde aber vorgesehen, dass der Einspruch für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige gemeinsam eingebracht werden kann.

Zu § 13:

Diese Regelung stimmt im wesentlichen mit § 12 des Gesetzes in der bisherigen Fassung überein. Die Frist für die Entscheidung über den Einspruch seitens des Ortswahlausschusses wurde auf fünf Tage verlängert, zumal die Entscheidung innerhalb der bisherigen dreitägigen Frist nicht immer möglich war.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wurde von der Kundmachung der Einspruchsentscheidung abgesehen, da das Einspruchsverfahren in erster Linie für den Einspruchswerber und den vom Einspruch Betroffenen von Interesse ist und öffentliche Interessen hierdurch nicht gefährdet werden. Demgemäss soll entgegen der bisherigen Regelung des § 12 gegen die Entscheidung des Ortswahlausschusses nur der Einspruchswerber und der vom Einspruch Betroffene berufungsberechtigt sein. Die Frist für die Entscheidung über die Berufung seitens des Bezirkswahlausschusses wurde gleichfalls verlängert und zwar auf acht Tage.

Zu § 14:

Zu Abs.1: Den Wählergruppen war die Erstattung der Wahlvorschläge innerhalb der bisher vorgesehenen Frist von drei Wochen nicht immer möglich. Sie wurde daher auf sechs Wochen verlängert.

Zu Abs.2: Diese Bestimmung deckt sich mit dem bisherigen § 14 Abs.2 des Gesetzes.

Zu Abs.3 und 4: Diese Regelung entspricht den Bestimmungen der Landtagswahlordnung.

Die Bestimmung, dass nur solche Wahlwerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, die im Wirkungsbereich der betreffenden Kammer ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dient der besseren Erreichbarkeit des Kammermitgliedes durch die zuständige Kammer und seiner Verbundenheit mit dieser.

Zu Abs.5 und 6: Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 15 des Gesetzes.

Zu § 15:

Diese Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit dem bisherigen § 16 des Gesetzes.

Die Bestimmung über die Priorität der Parteibezeichnung von Wählergruppen, die bereits bei früheren Wahlen in die Landwirtschaftskammern gültige Wahlvorschläge eingebracht haben, wurde aus der Landtagswahlordnung übernommen.

Zu § 16:

Diese Regelung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen § 17 überein.

Die Bestimmungen, dass der Wahlvorschlag als ungültig zurückzuweisen ist, wenn er verspätet überreicht wurde oder nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Stimmen trägt oder kein einziger Wahlwerber der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat oder der Vorschlag keinen wählbaren Wahlwerber enthält, wurde aus der n.ö.Gemeindewahlordnung übernommen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung deckt sich mit dem bisherigen § 18. Als Endtermin für die Einbringung der Ergänzungsvorschläge wurde anstelle des bisherigen siebenten Tages vor der Wahl der vierzehnte Tag angenommen. Diese Änderung soll ermöglichen, dass die Ergänzungsvorschläge noch rechtzeitig vor der Wahl geprüft werden können, zumal die Wahlvorschläge bereits am siebenten Tage vor der Wahl zu veröffentlichen sind.

Zu § 18:

Diese Bestimmung deckt sich zum Teil mit dem bisherigen § 19. Neu aufgenommen wurde in Anlehnung an die Landtagswahlordnung die Bestimmung, dass sich bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl in die Landwirtschaftskammern erzielten Stärke der Parteien zu richten hat. Für solche Parteien aber, die bisher keinen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hatten, richtet sich wie bisher die

Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Wahlvorschläge.

Zu § 19:

Ausser der Übernahme der Vorschrift des § 20 Abs.3 des Gesetzes in der bisherigen Fassung und der Durchführungsverordnung hiezu wurde zur Sicherung der Wahlhandlung vorgesehen, dass der Bezirkswahlausschuss das Wahllokal und die Wahlzeit von Amts wegen festzusetzen hat, wenn keine Vorschläge hiezu erstattet wurden.

Zu § 20:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 21. Die Geldstrafe im derzeitigen Ausmass von S 200,-- (§ 6 der Durchführungsverordnung zu § 21 des Gesetzes) wurde mit Rücksicht auf die seit 1922 erfolgte Änderung des Geldwertes auf S 400,-- erhöht.

Zu § 21:

Die Abs.1 bis 3 decken sich mit dem bisherigen § 22.

Das Wahllokal und die Einrichtungsgegenstände wurden bisher stets von den Gemeinden beigestellt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung fehlt jedoch im bisherigen Gesetz. Eine solche wurde nunmehr in Abs.4 aufgenommen.

Zu § 22:

§ 23 des Gesetzes in seiner derzeitigen Fassung besagt nicht, wer als Wahlzeuge entsendet werden kann. Die Aufnahme einer entspre-

chenden Bestimmung erscheint notwendig. Da die Wahl eine Angelegenheit der Landwirtschaftskammern bildet, sollen zu Wahlzeugen nur Personen bestellt werden, die für die Wahl in die Landwirtschaftskammern wahlberechtigt sind. Die Bestimmung, dass der Wahlzeuge seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde haben muss, in der sich das Wahllokal befindet, soll die leichte Erreichbarkeit des Wahllokales durch den Zeugen gewährleisten.

Der bisherige Endtermin (vier Tage vor der Wahl) für die Namhaftmachung der Wahlzeugen hat sich als zu kurz erwiesen und wurde auf acht Tage verlängert.

Zu § 23:

Die Abs.1 bis 3 decken sich mit den Abs.1 bis 3 des bisherigen § 24.

Die im bisherigen Abs.4 enthaltenen Strafbestimmungen sind überholt und wurden den Wahlordnungen für die Wahl in die allgemeinen Vertretungskörper angepasst.

Zu § 24:

Die Abs.1 und 2 decken sich mit dem bisherigen § 25. Auch der 1.Satz des Abs.3 des Entwurfes stimmt mit der Durchführungsverordnung zum geltenden § 25 überein.

Weiters wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die anwesenden Beisitzer, wenn der Vorsitzende und der Stellvertreter dem Wahlausschuss fern bleiben, das Wahllokal verlassen oder zwar

anwesend sind, aber ihre Funktion nicht ausüben, einen aus ihrer Mitte mit der Leitung der Wahl zu beauftragen haben. Damit soll auch in diesen Fällen die Durchführung der Wahlhandlung gewährleistet werden.

Zu § 25:

Diese Regelung stimmt im wesentlichen mit der Vorschrift des bisherigen § 26 sowie des bisherigen § 27 und der Durchführungsverordnung hiezu überein.

Zu § 26:

Nach dem bisherigen § 28 konnte vom Wahlausschuss ausser der Identität des Wählers auch die Wahlberechtigung bestritten werden. Dies ist jedoch mit der Rechtskraft des Wählerverzeichnisses unvereinbar. Die bisherige Vorschrift, dass der Wahlausschuss auch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels zu entscheiden hat, ist überhaupt abwegig, da hierüber erst bei der Stimmenzählung eine Entscheidung getroffen werden kann. Die neue Regelung schränkt daher das Recht des Wahlausschusses auf die Entscheidung über die Identität des Wählers ein und lehnt sich damit den Wahlordnungen für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper an.

Zu § 27:

Nach dem bisherigen § 29 kann nicht in jeden Fall beurteilt werden, ob der Stimmzettel gültig oder ungültig ausgefüllt ist. In dem Entwurf wurde daher in Angleichung an die n.ö. Gemeindewahlordnung eine

entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Zu § 28:

Diese Bestimmungen wurden aus dem bisherigen § 30 übernommen.

Zu § 29:

Der Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem bisherigen § 31. Die Bestimmungen dieser Gesetzesstelle wurden aber in Anlehnung an die Landtagswahlordnung dahin ergänzt, in welcher Weise die vom Wahlausschuss zu treffenden Feststellungen über die Stimmenzählung aufzugliedern sind.

Zu § 30:

Diese Regelung entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 32.

Ergänzende Bestimmungen über den wesentlichen Inhalt der Niederschrift wurden in Anlehnung an die Landtagswahlordnung aufgenommen.

In der bisherigen Fassung des Gesetzes fehlt eine Bestimmung darüber, dass der Ortswahlausschuss das ermittelte Wahlergebnis auf schnellstem Wege, somit noch vor Übermittlung der Wahlakte, dem Bezirkswahlausschuss bekanntzugeben hat. Eine solche Bestimmung wurde gleichfalls aufgenommen.

Weiters erschien eine Regelung darüber erforderlich, dass das Wahlergebnis in Gemeinden eines benachbarten Gerichtsbezirkes demjenigen Bezirkswahlausschuss bekanntzugeben ist, in dessen Amts-

bereich sich der Sitz derjenigen Bezirks-Landwirtschaftskammer befindet, in deren Gebiet die betreffenden Gemeinden eingegliedert wurden. Die Stimmen in diesen Gemeinden bilden mit den Stimmen der übrigen Gemeinden der Bezirks-Landwirtschaftskammer einen einheitlichen Wahlkörper.

Zu § 31:

Diese Regelung deckt sich mit § 33 in der bisherigen Fassung des Gesetzes.

Hinsichtlich der Übermittlung der Wahlakten der Gemeinden eines benachbarten Gerichtsbezirkes gelten die im letzten Absatz zu § 30 angestellten Erwägungen sinngemäss.

Zu § 32:

Der § 34 in seiner bisherigen Fassung, auf den die neuen Bestimmungen aufgebaut wurden, unterscheidet nicht zwischen dem vorläufigen und endgültigen Wahlergebnis. Eine solche Unterscheidung ist aber unerlässlich, zumal das endgültige Wahlergebnis am Wahltag im Hinblick auf die notwendige Überprüfung der örtlichen Wahlergebnisse durch den Bezirkswahlausschuss vielfach noch nicht feststeht. Die neuen Bestimmungen tragen dieser Unterscheidung Rechnung.

Die Vorschrift des bisherigen § 34 besagt auch nicht, dass der Bezirkswahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis umgehend dem Hauptwahlausschuss mitzuteilen hat. Auch hierüber wurde eine Bestimmung aufgenommen.

Zu § 33:

Diese Bestimmungen decken sich mit § 35 in der bisherigen Fassung.

Zu § 34:

Diese Bestimmungen wurden aus dem bisherigen § 36 übernommen. Ausserdem wurde in Anlehnung an die modernen Wahlordnungen für die Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper eine Bestimmung vorgesehen, wonach jedem Gewählten ein Wahlschein auszustellen und hievon die Bezirks- sowie Landes-Landwirtschaftskammer zu verständigen sind.

Zu § 35:

Diese Regelung gründet sich auf die Vorschrift des bisherigen § 37.

Ergänzend wurde in Anlehnung an die Landtagswahlordnung eine Bestimmung über den näheren Inhalt der Niederschrift aufgenommen.

Weiters wurde bestimmt, dass dem Hauptwahlausschuss eine Abschrift der Niederschrift des Bezirkswahlausschusses über die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen und dass dieses der Bezirks- sowie der Landes-Landwirtschaftskammer mitzuteilen ist, zumal diese Kammern bisher vom Wahlergebnis erst durch seine Verlautbarung Kenntnis erlangt haben.

Zu § 36:

Diese Bestimmungen entsprechen der Vorschrift des bisherigen § 39.

Ergänzend wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass das Wahlergebnis der Landes-Landwirtschaftskammer mitzuteilen ist.

Analog der im § 34 des Entwurfes vorgesehenen Regelung soll auch den gewählten Mitgliedern der Landes-Landwirtschaftskammer ein Wahlschein ausgefertigt und hievon die genannte Kammer verständigt werden.

Zu § 37:

Diese Regelung stimmt im wesentlichen mit dem bisherigen § 38 überein. Aus seiner bisherigen Fassung ist jedoch nicht klar zu entnehmen, ob auch das Ergebnis der Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer angefochten werden kann. Diese wurde nunmehr durch eine entsprechende Bestimmung geklärt. Ausserdem wurde vorgesehen, dass die Beschwerde gegen das Ergebnis der Wahl in die Bezirks-Landwirtschaftskammer beim Bezirkswahlausschuss und die Beschwerde gegen das Ergebnis der Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer beim Hauptwahlausschuss einzubringen sind.

Zu § 38:

Diese Bestimmung deckt sich mit § 40 in der bisherigen Fassung.

Zu § 39:

Diese Regelung stützt sich auf den bisherigen § 41. Für die Einberufung des Ersatzmannes ist somit wie bisher die Reihenfolge der Parteiliste massgebend. Ausserdem wurde bestimmt, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei berechtigt ist,

einen anderen Ersatzmann zum Mitglied zu bestimmen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass jedem Kammermitglied zur Betreuung der Kammerzugehörigen ein bestimmtes Gebiet zugewiesen ist, wodurch sich die Notwendigkeit ergeben kann, bei der Einberufung eines Ersatzmannes zum Mitglied von der Reihenfolge der Parteiliste abzuweichen.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom **11. Okt. 1960** gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.ö.Landesregierung

WALTNER

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Langer